

Verbot der Genitalverstümmelung - echte Problemlösung statt Scheindebatte

Erinnern Sie sich noch an die Abstimmung zum Minarett-Verbot und die heftige Debatte danach? Es ging offensichtlich nicht um das Verbot eines Turms, sondern vielmehr um ein Signal an die Politik, das da heissen sollte: „Wehret den Anfängen und setzt ein Zeichen - gegen Burka und Genitalverstümmelung.“ Der immer wieder gerne abschätzig zitierten „classe politique“ - zu der nota bene auch die Initiantinnen und Initianten der Minarett-Initiative gehören - wurde vorgeworfen, sie sei untätig. Wahr ist das Gegenteil: Die Rechtskommission des Nationalrates arbeitete just zu jener Zeit am neuen Gesetz gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Das Gesetz ist nun da und man/frau staunt nicht schlecht: Das Interesse daran ist praktisch gleich null. Gerade deshalb, und weil das Verbot der Genitalverstümmelung richtig und wichtig ist, erlaube ich mir, dazu einige Worte zu sagen: Der Entwurf, der nun in den Nationalrat kommt, ist ein neuer Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Nummer 124, welcher die Verstümmelung weiblicher Genitalien explizit unter Strafe stellt. Erfasst werden sämtliche Formen von Genitalverstümmelung, also alle vier Kategorien, wie sie von der Weltgesundheitsorganisation WHO definiert werden.

Täter, bzw. Täterin ist, wer die Genitalien einer weiblichen Person „verstümmelt“, „unbrauchbar macht“ oder „in anderer Weise schädigt“. Die Tat wird auch dann verfolgt, wenn sie im Ausland begangen wurde. Damit wird verhindert, dass Eltern für den Eingriff ins Ausland fahren und ihr Kind beschnitten wieder zurückbringen können.

Die Erfahrung im Ausland zeigt, dass eine solche Spezialstrafnorm einen hohen präventiven Charakter hat. Eltern, die ihre Töchter beschneiden wollen, wissen in der Regel genau, in welchen Ländern es eine solche Strafnorm gibt und in welchen nicht. Es ist daher wichtig, dass die betroffenen Personen erfahren, dass die Schweiz schon bald eine solche Norm besitzt.

Die Beratung in der Kommission führte bei der Erarbeitung der Gesetzesrevision zu wichtigen Korrekturen: Eine Einwilligung durch eine volljährige Person in eine Genitalverstümmelung ist nicht mehr vorgesehen. Eine solche Bestimmung war im Vorentwurf für die Revision noch enthalten gewesen und wurde schweizweit zu Recht hart kritisiert.

Weil eine Genitalverstümmelung nach dem neuen Straftatbestand kein „sinnvoller“ und „vertretbarer“ Eingriff darstellt, werden weder Eltern für ihre unmündigen Töchter, noch Erwachsene Frauen in eigener Sache in eine Beschneidung einwilligen können. Ausnahmen sind nur möglich, wenn damit zum Beispiel aus medizinischen Gründen das Leben des Opfers gerettet werden kann (zum Beispiel bei schweren Operationen). Diese Ausnahmeregelung gilt bereits für alle anderen schweren Körperverletzungen und hat sich bewährt.

In den Materialien wird explizit erwähnt, dass freiwillig angebrachte Piercings, Tattoos oder Schönheitsoperationen nicht bestraft werden. Damit ist ein weiterer heikler Punkt auf

annehmbare Weise gelöst worden..Als Strafraumen beantragt die Kommission Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren oder Geldstrafen nicht unter 180 Tagessätzen.

Ich muss zugeben, es hat lange gedauert, bis das neue Gesetz verabschiedet werden konnte. Das Resultat aber überzeugt und ist mehr als eine Scheindebatte oder ein blosses Zeichen – es sichert allen Frauen in der Schweiz die alleinige Bestimmung über ihre Sexualität und die körperliche Unversehrtheit. Ich habe mich zusammen mit anderen Mitgliedern der CVP dafür stark engagiert und werde erst aufhören, wenn das neue Gesetz von den eidgenössischen Räten in Stein gemeisselt worden ist.